

## AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

### **für die Erlangung des Fähigkeitsausweises medizinische Hypnose SMSH/ghyps (FA) von der Anerkennungskommission (ANKO) und dem Vorstand (VS) der SMSH beschlossen Stand April 2011**

Die folgenden Ausführungsbestimmungen betreffen klärende Ergänzungen zur Handhabung der Ausbildungsrichtlinien und des Begleittextes. Es handelt sich um eine Sammlung von Entscheidungen der Anerkennungskommission und des Vorstands ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die also laufend nach Bedarf ergänzt werden kann.

#### **A. ANERKENNUNG VON GESAMT- UND TEILAUSBILDUNGEN**

##### **1. Ausbildungen in der Schweiz**

- a. Alle Module der Ausbildungen der SMSH oder der ghyps – in der Romandie durch IRHyS vertreten – werden automatisch anerkannt.
- b. Anträge von ghyps-Ausbildungen werden von der SMSH-ANKO beurteilt

##### **2. Anerkennung auswärtiger Ausbildungen**

###### **a. Institute / Gesellschaften, mit denen die SMSH gegenseitige Anerkennungsabkommen haben**

- i. Klingenberger Institut für klinische Hypnose, Konstanz
  1. diese Ausbildung wird modular anerkannt
  2. Bei abgeschlossener Ausbildung wird zusätzlich verlangt:
    - a. Selbstdeklaration der 60 Stunden Literaturstudium
    - b. Selbstdeklaration der 50 Patientenstunden
    - c. 3 schriftlich dokumentierte Fälle (die zuvor einem von der SMSH akkreditierten Supervisor, der diese Fälle nicht supervidiert hat, zur Genehmigung vorgelegt werden müssen)
- ii. DGH (Deutsche Gesellschaft für Hypnose)
  1. eine abgeschlossene Ausbildung bei der DGH wird bis zu maximal 50% der verlangten 280 Stunden (=140 Stunden) anerkannt

###### **b. Institute / Gesellschaften, mit denen die SMSH keine gegenseitige Anerkennungsabkommen haben**

Anforderungen, damit eine auswärtige Ausbildung anerkannt werden kann:

- i. Die Institution, Gesellschaft oder der Ausbilder müssen zum Zeitpunkt der Ausbildung des Kandidaten Mitglied der ISH (International Society of Hypnosis), bzw. ihr angegliedert sein. Die Ausbilder müssen über eine äquivalente eigene Ausbildung verfügen wie SMSH-Ausbilder.
- ii. Die Teilnahme an diesen Ausbildungen muss ausschliesslich Ärzten, Zahnärzten, Psychologen oder anderen Gesundheitsberufen der tertiären Stufe (zugelassen für eigenständige Therapien wie z.B. Chiropraktoren) zugänglich sein.
- iii. Die ausbildende Instanz muss schriftlich in Form einer Liste der behandelten Themen attestieren, dass alle für den FA geforderten Inhalte unterrichtet wurden (s. Begleittext Art. 3.)
- iv. Wenn der Kandidat nur einen Teil der Ausbildung bei dieser Instanz absolviert hat, braucht es eine entsprechende Bestätigung, und der Rest

der Ausbildung muss in einer der erwähnten Schweizer Institutionen vollendet werden.

- v. In allen Fällen muss der Kandidat die drei für den FA geforderten schriftlich dokumentierten und von einem Supervisor gutgeheissenen Fälle liefern.
- vi. Die Gesamtheit der anerkannten Ausbildungsstunden kann die Hälfte der vom FA geforderten Stunden (140 von 280) nicht überschreiten. Die übrigen Stunden müssen in einer der erwähnten Schweizer Institutionen vollendet werden.
- vii. Die Aufgabe, die notwendigen Nachforschungen zu tätigen und die nötigen Dokumente zu liefern, welche Punkte i-iii bestätigen, obliegt dem Kandidaten.
- viii. Für Kandidaten, welche eine deutlich höhere Anzahl Stunden als die für den FA erforderlichen vorweisen können, die aber mangels Erfüllung der formalen Bedingungen nicht anerkannt werden können, und wenn die ANKO annehmen kann, dass der Inhalt aber äquivalent ist, kann letztere von Fall zu Fall das „Zertifikat SMSH“ erteilen. Dieses ist dem FA in Sachen Ausbildungsniveau ebenbürtig und ist normalerweise für Nicht-Mitglieder der FMH vorgesehen. Allerdings wird das Zertifikat nur SMSH-Mitgliedern erteilt.

## **B. AUSLEGUNG EINZELNER PUNKTE DER AUSBILDUNGSRICHTLINIEN**

- Zu Punkt 3.1.3.: **SMSH Jahresseminar**
  1. Als Äquivalent für den Besuch des Jahresseminars (20 Stunden) gilt die gleiche Anzahl Stunden bei Besuch der Journées Romandes der IRHyS, Spezialseminaren der ghyss-SMSH, von Ausbildern der SMSH organisierten Seminaren und anerkehbaren ausländischen Ausbildungen. Der Vorzug soll allerdings dem Besuch der Jahrestagung gegeben werden, um dadurch den kollegialen Kontakt innerhalb der SMSH zu fördern.
  2. Einzelsupervisionsstunden können 1:1 anstelle der Stunden des Jahresseminars angerechnet werden.
  3. Die Sitzungen 7 und 8 des IRHyS-Ausbildungsprogramms werden ebenfalls als äquivalent für 16 Stunden Jahresseminar der SMSH oder der Journées Romandes IRHyS anerkannt.
- zu Punkt 3.1.5.: **Supervision**
  1. Die **Kleingruppen** dürfen nicht mehr als 5 Teilnehmer aufnehmen. Im Vordergrund steht die Besprechung von Fällen aus der Praxis der Teilnehmer. Soweit dafür sinnvoll kann auch praktisch geübt werden.
  2. Einzelsupervisionsstunden können 1:1 von allen Berufsgruppen als Gruppensupervision angerechnet werden.
  3. Für somatisch tätige Ärzte und Zahnärzte können 3 Kleingruppensupervisionsstunden für 1 Einzelsupervisionsstunden angerechnet werden. Dies gilt nicht für Psychiater und Psychologen.
  4. Überschüssige Intervisionsstunden (bei mehr als 30 Stunden) können bis zu 50% des Solls als Supervisionsstunden angerechnet werden.
  5. Gruppensupervisionen im Rahmen der Ausbildung in Hypnotherapie (durch G. Milzner und Ch. Ziegler, unter dem Patronat der SMSH) werden

angerechnet, müssen aber von den Kursleitern schriftlich bestätigt werden (Anzahl Stunden, Gruppengrösse)

6. Richtpreise für Supervision sind
  - Für Einzelsupervision 200.-/ 60 Minuten
  - Für Gruppensupervision 240.- / 60 Minuten für die gesamte Gruppe

- Zu Punkt 3.1.6. : **Intervision**

1. Die 30 Stunden Intervision können durch 30 Stunden Gruppen- oder Einzelsupervision ersetzt werden.

- Zu Punkt 3.1.7. : **Literaturstudium**

2. Es soll eine Liste von Büchern über Hypnosegrundlagen vorgelegt werden, von denen unterschrieben bestätigt wird, dass sie gelesen wurden.
3. Dafür werden pauschal 60 Stunden angerechnet

- Zu Punkt 3.1.8.: **Arbeit mit Patienten**

1. Es soll eine unterschriebene Erklärung auf Ehrenwort vorgelegt werden, dass mindestens 50 Hypnosesitzungen mit Patienten durchgeführt wurden.
2. Es kann auch eine Liste mit den Daten der Sitzungen und den Initialen der Patienten geliefert werden.

- Zu Punkt 3.1.9.: **Dokumentation der Arbeit**

1. Es sollen 3 Fälle aus der eigenen hypnotherapeutischen Arbeit auf insgesamt ca. 10 DIN-A4-Seiten schriftlich dokumentiert sein. Einer davon soll den Hauptteil darstellen, die beiden anderen können zusammengefasst geschildert werden.
2. Es soll aus der Darstellung der Fälle ersichtlich sein, mit welcher Indikation, auf welche Art (Induktion, konkrete hypnotische Arbeit), mit welchem Resultat die Hypnose(n) eingesetzt wurde(n). Es müssen nicht unbedingt „erfolgreiche“ Fälle zur Darstellung kommen. Wichtiger ist eine kurze Diskussion der Anwendung.
3. Die schriftliche Arbeit wird einem Supervisor unterbreitet, der die Arbeit evaluiert und im positiven Fall eine schriftliche Bestätigung zuhanden der ANKO abgibt. Der Supervisor darf nicht identisch sein mit dem, der die Arbeit am Patienten zuvor supervidiert hat. Seine Arbeit wird mit 200.- honoriert. Für ein allfälliges zweites Durchlesen nach notwendigen Korrekturen erhält der Supervisor ein Honorar von 100.-.
4. Es ist empfohlen aber nicht zwangsläufig verlangt, dass der Supervisor dieses Berichts derselben Spezialisierung angehört wie der Kandidat. In jedem Fall aber soll ein Supervisor ausgesucht werden, der dem Kandidaten nützliche Informationen für seine Arbeit liefern kann.
5. Erklärt sich der Kandidat bereit, den Hauptfall seiner Dokumentation als Vortrag an den „Fallvorstellungen“ der Jahrestagung der SMSH vorzutragen oder ihn im CH-Hypnose zu publizieren, so gilt das als gesamte Dokumentation.

- Zu Punkt 4: **Schlussevaluation**

1. Inhalt der Schlussevaluation ist eine gegenseitige kritische Beurteilung der Ausbildung.
2. Der Kandidat sucht sich einen SMSH-Ausbilder aus, der telefonisch oder schriftlich mit ihm die Fragen des Evaluationsbogens (erhältlich beim

Präsidenten der ANKO) durchgeht und der dann dem Kandidaten eine ganz kurze, schriftliche Bestätigung abgibt.

3. die Honorierung des Ausbilders (80.-) wird aus der Gebühr (330.- bzw. 480.-) bezogen

### **C. REZERTIFIZIERUNG**

Der Fähigkeitsausweis wie auch das Zertifikat SMSH müssen alle 5 Jahre durch Belegen von 40 Stunden Fortbildung unter folgenden Bedingungen rezertifiziert werden:

- Bevorzugt sollen die Jahrestagungen der SMSH, die Journées Romandes der IRHyS und ghyss-Veranstaltungen besucht werden, um das Leben der Hypnose in der Schweiz zu fördern (auch mit eigenen Beiträgen).
- Einzelsupervisionsstunden bei einem SMSH-anerkannten Supervisor können 1:1 als äquivalent den Stunden an der Jahrestagung angerechnet werden.
- Interventionsstunden (Regionalgruppen) können auch 1:1 aber nur bis 50% des Stundensoll angerechnet werden.
- Anerkannt werden Hypnoseveranstaltungen in einem weiteren Sinn als für die Ausbildung. Hier wird weitgehend Eigenverantwortung des Titelträgers erwartet. Niveau der Veranstaltung und Bereicherung durch kreative Impulse für die hypnotische Tätigkeit sind dabei massgebend.
- Im gleichen Sinn können auch Fortbildungsveranstaltungen aus Gebieten anerkannt werden, die der Hypnose nahe stehen, wie z.B. Katathym-imaginative Psychotherapie, Autogenes Training, NLP, Achtsamkeitstherapie... Diese werden aber nur im Verhältnis 2:1 angerechnet.